Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

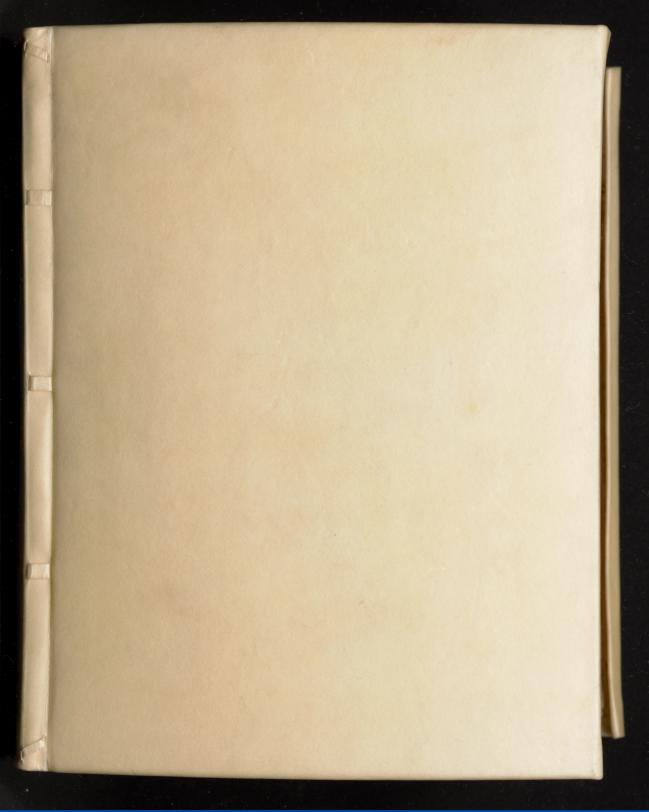
Gustav Adolf II., Schweden, König

Aus dem Latin ins Teutsche ubersetztes Antwort Schreiben. Dero Königlichen Mayestat in Schweden An Die Römische Kayserliche Mayestat Auff Ein sub dato Regenspurg am 18. Augusti nächsthin an hochbesagte Königliche May: umb Einstellung der Waffen/ und quitirung deren in Pommern eingenommenen Placen/ [et]c. abgelassenes unnd den 6. Octobris darnach eingelieffertes Schreiben

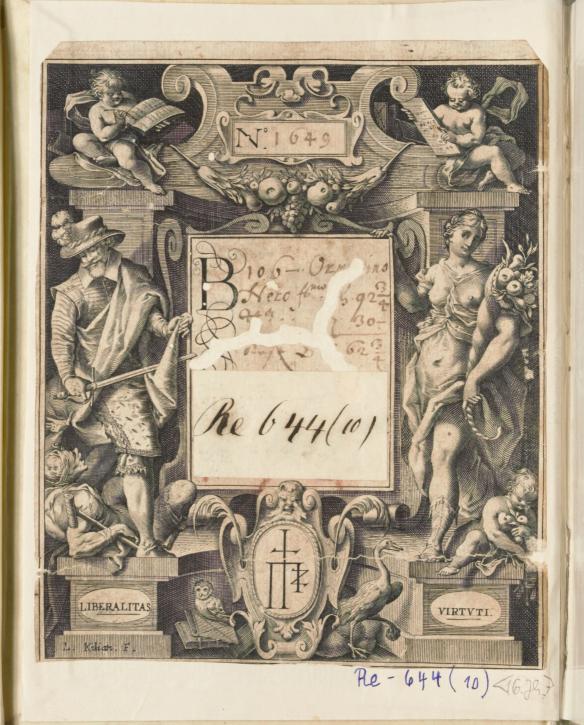
[S.I.], 1630

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn787609099

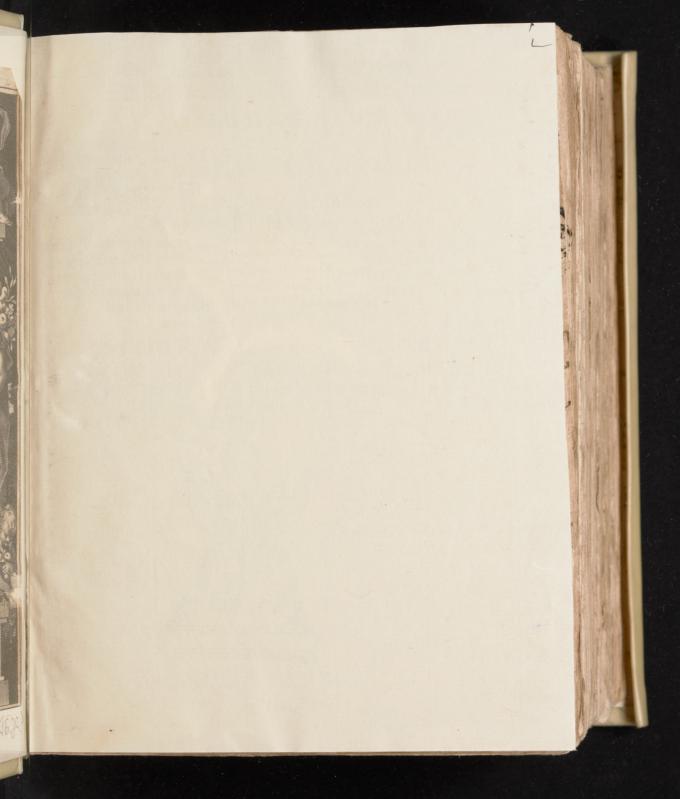
Druck Freier 6 Zugang











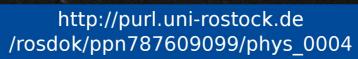


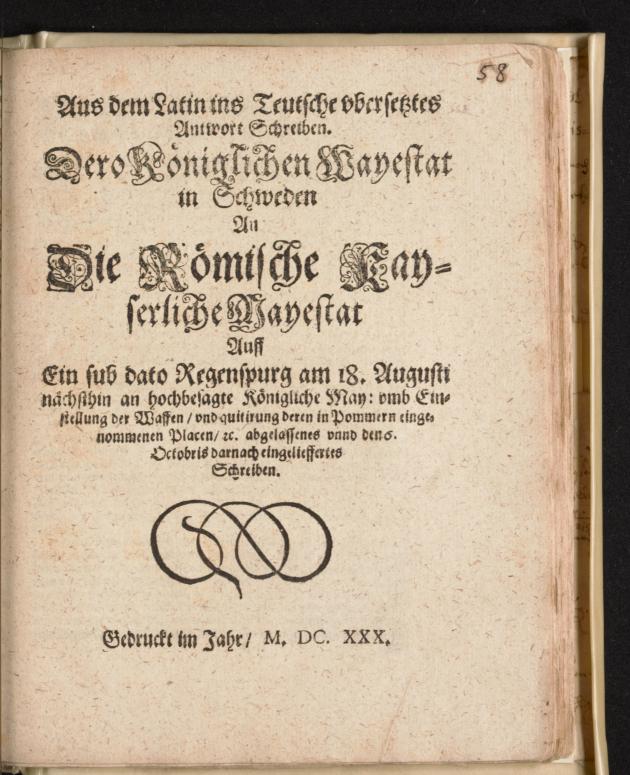
http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn787609099/phys_0003

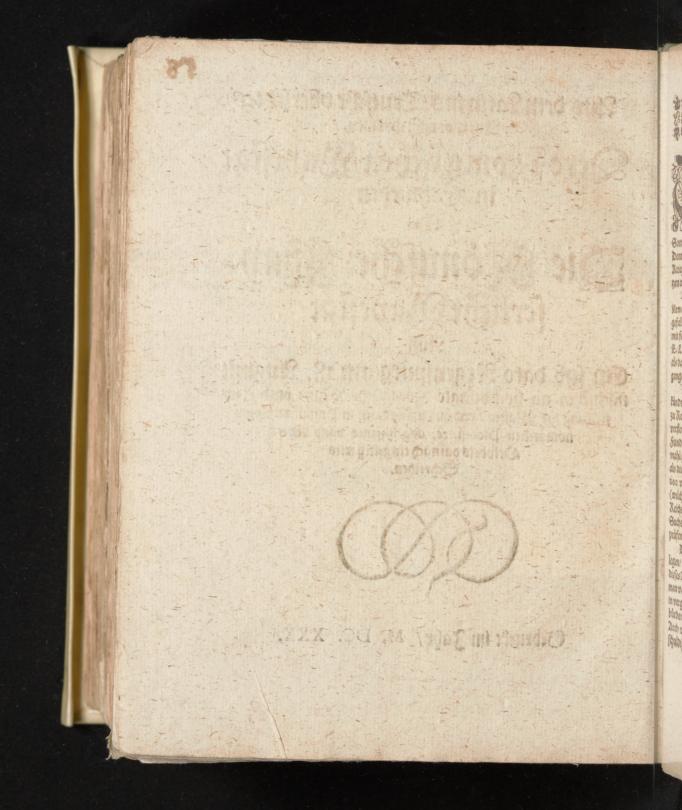
DFG













http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn787609099/phys_0006

DFG



Orchleuchtigster/Großmachtiger Rayser/ lieber Obeimb und Freund/Wirhaben ab E. L. sub dato am 18. Augusti nachstein an uns abgelassenn/Ons ab er allererst den 6. dieses in unserem Lager zu Ribbenis ein geliesterten Schreiben verstanden/welcher massen Sie sich hoch verwundern/daß wir / nachstverstrichenen

Sommer / mit vnserer Ariegsmacht in Teutschlandt vbergeseiger: Denn auch auff was so gar alle Schuldt / so wol dieser entstandenen Ariegs Onruhe/als auch unterlassener öffentlichen Absagung verwalben wollen.

Tun hetten wires gewißlich dafür nicht achten können / das E. L. Memori, wegen derogleichen vorgangenem Geschichten / dermassen kurz gefallen / daß Sie in zweissel ziehen könte / welcher vnter vns den andern mit seindsähligen Wassen zuerst beleidigte hette: Wie imgleichen von E. L. zur billigkeit geneigtem Gemüth/vns mehre Koffnung gemacht/als daß Siedas senige einem Theil beylegen solte / was das andere beganden.

Das aber E. E. Feldtmarschal / ohne eintige vorgehende antendigung des Ariegs oder Verwarnung/eine complete starcke Armee zu Roß und Juß unter E. L. stiegenden Reichs Wollers Sähnlein/nächst verstossener Jahren wieder was in Preussen (anderer vielen erwiesenen Seindseitzeiten und geheuffter injurien geliebter kürze halben für das mahl geschweigen) voch den Zalß geführtet: Solches ist so Weltkündig/als dieses wahr daß wir solcher Apperlichen Armee seindsählige Intention unnd fürtringenden unversehenen eisserigen Eine unnd Oberfall/ (welchen wir so wenig durch unsere: Unschuldt in is auch unsere Reichs Räthe durch ihres Abgesandten eingewantes allerbilligstes Suchen hemmen oder hinterziehen können) zu benanterzeit gnugsam prüsen müssen.

Derowegen wir/wenn wir auch alles zu Toth vnd Cuentlein oberlegen/ nicht abselhen können/onter was Tetul man vns die vernrsachung
diese Ariegs zuschreibe/oder onter was schein des rechtens oder prætext
man von vns die Ankündigung des Ariegs/die E. L. selber wieder vns
in vergeß gestellet / in diesem Paß/da wir E. L. den Arieg nicht ausf
bürden/sondern nur denselbe versechte/vn von vns abwehren/erheische:
21uch vns deswegen/daß wir wieder aller Völcker Recht gehandelt/des
schuldigen/Alldieweil sothane Rechtenicht weniger wollen/das die zu

ij hine



Binfertreibung androbenden ungerechten Gewalts vbernommene Zrie de/ nicht durch Berolden fondern die Matur oder von fich felber ange fagt metoen : So haben wir auch derogleichen auff : oder ankundigungen (wiewol diefelbe diffals an onferer Seiten mehrnotig) fo gar nicht auffer acht gelaffen / daffwir vielinehr mit behueffigem fleif verhatet/ Damit fich niemandt/ als wenn er durch einnige geniachte hoffnung des Friedens hintergangen / oder aber unvermuthlich mit Geersmacht ve berfallen were / rechtswegen im geringften zubeschweren bette/ Sintes mail wir durch zwey vinterschiedliche Schreiben den geren Churfur Ren des Romifchen Reichs/ denn auch durch unfers Reichs Raths 2162 gefandten & L. Generaln fo viel Blar zu verfteben gegeben/das zum fall intgemelte Sahler zeitig nicht corrigiet vnnd abgeschaffet wurden wir endlich / vber folche vnfere allerbilligfte Alagten / vnferen Stat vnnd Warde in andere mege zuversicheren / durch die unvermeibliche Woth gezwungen und gedrungen werden wurden. Sonft erwehnet E. 2 fers ner/ gleich weim Sie zeit ihrer Leyferlichen Zegierung nichts was zu unferm Schimpff und Wachtheil gereichen mugen/ verhengt oder begangen / ebenwenig auch derofelben Briegsbereitschaffren zu Waffer wand Lande Dahin gezielet / Dannenhero wir uns oder unfere Reichs. Stande fich einnigen Schadens zu befahren heiten : wie denn vber das alleunterit. L. und uns in Streit gerahrene Sachen durch andere Mit tel hinwieder leicht juschlichten/ nicht aber dern Wichtigfeit weren / das man darumb fo furt das Romifche Reich mit offenem Ariege pherzies hen follen

tinn wollen wir dabin gegen vns darübereben fo viel muhfamen Hopffbrechens nicht zuziehen/ Ob nemlich derogleichen protestationes midje der That oder Sachen selber gernde wiederlauffen / als eben die gange Welt gang sicherlich verheilen laffen/ gestalt wir dann auch/ob was E. A. hierunter worin zu offendiren fich fürgefaffet (weil wir mit unfern Augen in das innerfreihres Bergens zu reichen nicht vermagen) To weit zwar eigentlich niche wiffen konnen/ Das aber onterm Schatten und Autoritet des hohen Kayferlichen Mahmens (es habe dann E. L. entweder befohlen/oder dazu durch die ginger gesehen/) ons viel dohns: Schimpffs von Seindthatligfeiten zugezogen / foldestift fo hell am Cas ge/ das auch der jenige/ welcher fich folches weitleuffriger dar zuthun wnterftehen wurde/ dem jenigen gleich zuachten / der der Sonnen mit ets net gadeln fürleuchten wolte/maffen wir vins auch nicht schewen/ deffe megen E. L. Conscientz entweder gum Beugen oder Richter felber für: wif auffzustellen. Was gleicher gestalt wir von E. A. Ariegs Ruftungen vorhero verheilen sollen das wollen wir auch lieber geschweigen/als foldes derofelben Officirer und Diener Sandellungen / Beginnen vnnd Bathschläge, welche nicht alleine verdächtig und suspect, sondern auch

offenbar



offenbar feyn / felber teden laffen; Und wenn auch fchon diefelbe ins binderhalt hielten / fo mufte dennod das Landt pommern (welchesmit den benachbarten provincien onter feinem andern gurwandt als befahrenden unfers Schwedischen Ariegs diese Jahr vber/nur uns zum verdruß / jammerlich geplaget / gefchunden / geschabet / vind auff den-Innern Graden aufgemergelt) in die Welt aufschrepen. Daneben gefeben wirzwar gerne das mehrbemelte unter uns erwachsene differentien in andere wege füglicher / als durch öffentliche Waffen begütigt werden konnen / wie dann zu-foldem Tweck wolherglich zu wunschengewesen were / das E. A. unfern dero wieder Recht hochitbetrengten-Stadt Stralfundt geleifteten, vnd zu keinem Machtheil des Konnichen Reichs / sondern vielmehr deffen auffnehmen gereichenden rechtmeffe gen Sesours eben fo gedültig obertragen als wir dabevor die allgemeis ne Ruhe und Wolfart dero gesampten Christenheit/nitt des Zerrogens 311 Colfteins wieder uns vinter offenen und mit des Romigen Reichs-Moelern Symbolifirten Sahnlein/wieder alle Rechte verübte Hoffilites ten. nebenft vielen andern Beschimpffungen auß bestendigem vind in Gedultwol befeitigtem Gemuth / verehret: Alfdann wir taum-zweif felten daß die unter E. L. und unsemstandene Misverstandtniffen und Streitigkeiten in der Gute fo gar leicht hin und beygelegt werden Fonne: On white was auch hernacher die vanbwendtliche noth vielleicht nicht getrieben haben / mit fo vbermäffigen Ontoften eine Armee 3110 richten/ vnd damit/ auff das die vber unferm haupt schwebende Gefahr nicht weiter fürschliche/ in zeiten fürzukommen/in die Teutsche Grannen zuverseinen.

Dennach E. A. aber es anders gefallen und dero domabligefubdelegirte in der Stadt Lubed wieder aller volder Sanungen vnud Gebrauche abgeschlagen vnd verwehret / das unsere zu hin : und Beylegung der Stralfundischen Gachen vund Onruhe vornamblich abgeordnete Ambalfada dahin nicht anlangen mitgen/ vber das & 1. 2irmer en sich wieder uns so öffentlich feindterkleret auch allerhandt erdenefende hostiliteten begangen : Sowied fein Recht ; und billichliebens Des Berge/ welches hierunter Richter spielen solte/ erkennen können/ daß wir im allergeringften fondern & & hindangefenet aller ordentlis then rechtmestigen Mittel die Letzte / den Ersten friedhästig vorgezor gen. Ob wir nun wol fcon in fo viel vinverfchuldete mege / daffavir auch ichier aller Boffnung zu gutlicher Beylegung beraubt gehener worden : dahero ohne einzigen bofen Argwohn oder Abzeichen vnrechte meffigen Beginnens vielmehr binb andere Mittel / als alfo den gleiche famb erkauffenden Frieden mit fernerm Botzubedingen binfito wol beforget fein können: Go haben wir doch nicht desto minder unfern rechteinbrüustigen begierlichen fleiß zu allgemeiner Kuhe/ Fried vande Einig



162

loth

Einigkeit / dero ganzen wehrten Christenheit vmb so viel mehr zu beseugen vossere Friedliebende Consilia micht alleine nicht beyseits gelegt/sondern mit unserm stessigen und immerwehrendem anhalten bey des Rönigs zu Dennemarcken L. vergangenen Winter so viel zu wegen gesbracht das J. L. durch ihre hochansehenliche Interposition eine gute Bahn zu dero zu Danzig amtellender Friedenstraktation gelegt: Auch nen Adjuncken, mit gnugsamern und völligem Gewalt instrumt: Den endlich/damit durch aussistenden Arieg/die frudliebende Kathschläsenscht verrucket werden müchten/dem Ausstrag in frudit dem Armeen dicht ohne verspildung der Zeit und grosser Vortheil / eine gute weile hinderhalten.

Sur welche sonderbare Sorgfalt für allgemeine Ruhe der Chris stenheit vns denn dieser Lohn gegeben/das nicht alleine solche unsere heilfame unverbefferende Gedancken und vorhaben /durch allerhandt Griffe gefaget vnd zu Waffer gemachet worden/fondern auch E. L. fich nicht geschewet/ vns numehr/ den vnglücklichen Ausgang solchen Tra-Chats beyzumeffen : Da doch der billigfeit nach fich mehrers micht gebuh ret/ als das E. L. an deffen fratt derofelben Commissarij Actiones auff die Wageschalen gelegt hette / So wurde Sie befunden haben/welcher gestalt derselbemit allem Menschmüglichen fleiß behindert / damit die 3u Dannig sich auffhaltende Onterhandler unsere Gesandten an ihrem ort nicht eins besuchen/ vnd wie sich gleichwol den herkommen nach zus mahl gebührt, den künfftigen Tractaten den grundt recht fenen konnen. Mit dem hette fich auch ohne allen zweiffel beffer gefchicket/ wenn E. Z. bey sich erwogen ob auch mehrberührter Tractat eben so fest an die Stadt Dannig verknuffet gewesen were/ das / (weil folcher Orth hers nacher und ex poll facto durch gewiffe unter unfere Officirer unnd die Stadt Dannig auffgeworffene Samen Schewerer Miffverstandtnuffen den unserigen unbequem und suspect gemacht worden) man denselben nicht anderswo fürnehmen vnd verrichten konnen sondern zum schade lichen Vorfang der gemeinen Ruhe/ alleine deren vesachen halben/das vnsereDeputitte (vnerwogen sie gnugsamb vbertragende vnd fürdringende Orfachen gehabt) in dem fo ftarct beharretem Orie nicht erschets nen konnen/ durchaus zerschlagen mussen.

Wenn nun dist alles sampt und sonders in gleiche und richtige Wageschalen gethan/kösen wir jedermenniglich/der nur auffrichtigen/und offenheitzigen Ortheils ist/ den Aussichlag geben lassen/welcher unter uns und E. L. sich über den andern Jubeschweren / die billigere Orsache habe: Ja wir stellen solches E. L. sinnerm Leitzen selber / Jumahl wir uns versicheren / daß wir un E. L. darin gnugsamb entschuldigt gehalten werden / zuemscheren anheimb. Iso gibt zwar



(ich !

MIS

dring

with

wird

fellet Fürsa Were

moller

200

修加

Schiff

Bafen

porffe

ttus tra

lieband

balo fi

ice telp

daning

togesta

heit vafi

harfing gewöhn Beetinfo

das ethe

geldhaffe

procession in autores

便. L. für/ daß fie mit uns und unferem Reich Schweden unverbrüche liche Freundschafft unterhalten wolte/ zum fall wie unfere Waffen einstellen/ ja gar aus den Sanden thun wurden : Dieweil aber die Sachen nunmehr zu weit ins Laden geriffen/ und die unfern Standen andros hende Gefahr nicht mehr für eine bloffe Einbildung zuhalten / fondern sich in der That / vnd Warheit officers præsentitt gehabt: Wir auch nicht mit Worten sondern durch offentliche Waffen und andere Seinde selige Bandel zu Waffer und Lande berüchtet worden: So wolle & L. ons verzeihen. daß wir dergleichen Sincerationes zu onserer versiches rung nicht annehmen konnen/ Jumahl vns/ die wir pber die Worte be-Schweret / derogestalt nicht gleich geschehen wurde : Sondern die aus dringender Woth ergriffene Waffen fo lang fest zuhalten entschlossen feyn / bif die vor Augen schwebende würckliche Gefahr und gerechte Beyforge / auch würchliche Beschädig: vnd Beschunpffungen/ durch würdliche vollkommene verficherung vud gnugthuung erfenet / vnnd wir durch folden weg mit vnvertenter Reputation gnugfam forgloß gestellet werden. Was ons denn folden billigmeffigsten und bestendigen gurfanes halben/ wiederfahren wird/ foldges alles/ weil wir diff ganne Werd der Gottlichen Gungfeit/ auch der Sachen Billigfeit. befohlenwollen wir in Gedult gern erwarten.

Dafern E. A. aber onter deffen für gut ansehen/ daß das nun lange Feit durch die gramfame Wellen des Ariegs machtig zerschütterte Schiff der gefampten Chriftenheit vielinehr in den bochfterwünscheten Bafen des erbawlichen werthen Friedens / abgestewret / als in dem Windsturmigen Meer der Waffen und Streitigkeiten fürter unterworffen wurde/ Ju dem ende auch anderwerts zu einem Tractat beliebe nus tragen mochte / alfdenn fol &. L. vns von fo heilfamen und Gotte liebendem vornehmen im allergeringsten nicht abgeneigt befinden. So bald fich auch E. L. fo weit und dahin vernehmen laffen / daß wir unfere respective freundliche liebe Schwagere/ Dettern/ Oheimb/ Freunde und Machbarn die gurften und Stadte in Teutschland in den Standt/ darin sie ehe und bevor dieserteutscher innerlicher Zeieg erwachsen Des togestalt hinwieder eingeseiget sehen/ daß wir der eigentlichen Sicherheit onfers Stats hinfuro genoffen/ empfinden : auch die freundschafft und das vertrawen vnter unferm Reich / und diefen Landen wieder herfür grünen 2: Wir imgleichen für Augen befinden mügen/ das die vn. gewöhnliche gurichtungen beren Ariegs flotten und Waffen an Diefen Seetuften welche pus als dero der Schutz der Oft See zustehet theils aus erheblichen Orfachen suspect/theils in feine we ge zugedulden/abgeschaffet : Item die vns zugesogene Injurien und Untoften/deren wie 3u vnferer Defension nicht eine geringe Summ auffzuwenden gendtigt worden/ in billige Obacht gezogen werden / Alffdenn folin warheit nies

Mann



mandt diff an E. & feiten gefchehen zu feyn/ fo gefchwinde anmerden/ als in erfahrung bringen daß wir in : vnd mit der Gaden wurdligfeit für Mugen geftelt/ daß wir jum hochsten geneige / was maffen wir nicht weniger mit & L. als den vbrigen onsern Machbain unversehrte be ftendige freundschafft zu pflegen/ vnd mehres hoher micht begeren / als burch herwiederbrachtes gleiches vertrawen unteruns/auch allen Zwift und Streit hindan gefent/ einnig und alleine nit wolgewogenheit und allerhand Dienste und freundschafft &. L. es bevor zuthun. Bey web ther deren Sachen Beschaffenheit wir auch ungern unnige occasion vers ursachen wolten/dannenhero sich jeniandt mit recht beklagen konte das wir ons in frembde Sachen zu fürwigig einmischeren. Denn gleich wie wir vns frembder binge anzunehmen im wenigften gewehnt/wenn nicht Dieselbe mit den unsernalso verflochten seyn/ daß jene diese mit sich zies ben / vns auch die gantze Zeit dieses Ariegs vber da Teutschlandt in voller Loh der Ariegsbrunst geschwebt/ mit onseres Reichs Sorge contentirt, vnnd der Teutschen Bandel mitlerweile nichts angemaffet: Bif andere durch ihre unbilligfeit es soweit gebracht das die frembde dinge pusmit berühret: Alfo wurden wir auch alfdenn nicht anderst gesinnet erfunden werden / noch die Teutsche Sachen für die onserige haltende/ E. L. im allergeringiten worin verdrieflich feyn. Es failen nun die dingewie sie wollen vnd beschere vns der liebe Gott entweder Arteg oder Frieden / so protestiren wir hoch und thewr daß wir in une ferm Gemath und Bernen keine hostilitet wieder das Romische Reich (Dahin E. L. vem ansehen nach das Sauptwerck zu ihrem Behelff zie ben vnd verbeugen) bruten vnd fahlet so weit daß wirzu dessen præjuditz ichtwas begehen wolten/ daß wir vielmehr reine und unbeflectte freundschafft mit demfelben/folang vnd ferne es fich aller vnnd jeder hostiliteten gegen vns euffern / vnd vns der naturlichen gerechten Gegenschangen/ wiewol wieder unsern willen/ wahrzunehmen / durch unfern feinden geleistete Bulffe und favor/ micht abdringen und abzwingen wird / 211 unterhalten festiglich resolvirt 217st welchen allem/wos mit wir unferen Sinn und Genühre bey gegenwertigem Bandel auffrecht herfür gelaffen/thun wir & L. Gortlicher Protection freundlich befehlen Datum Stralfundt den legten Octobeis/ Imno 1630.

berfür grunen i Abir imglechen für Angen bir Deite. Des Beit in der Berfire und den geweichnichte zu der biren Briege "Flore Des Offen und eines Bertuffen ber Offe der Diffen und beitelballe

Bereitwilligster Oheimb

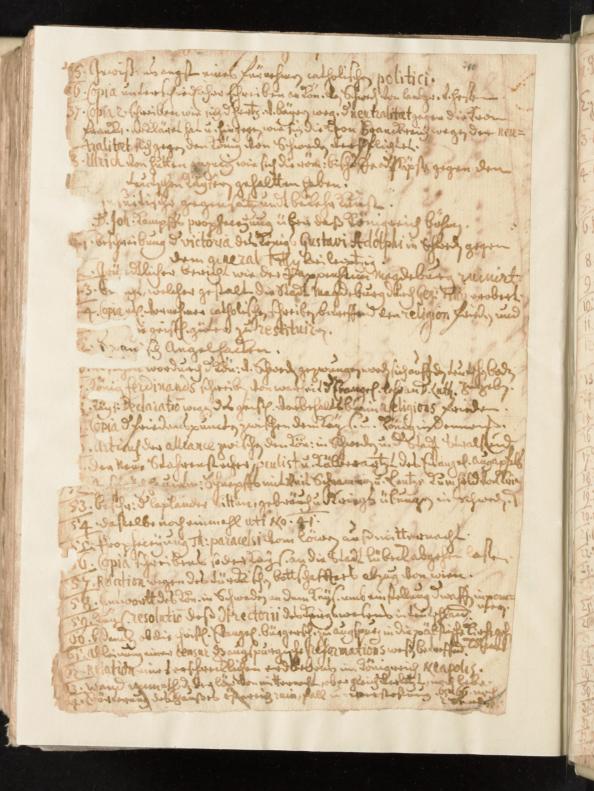
Gustaphus Adolphus.



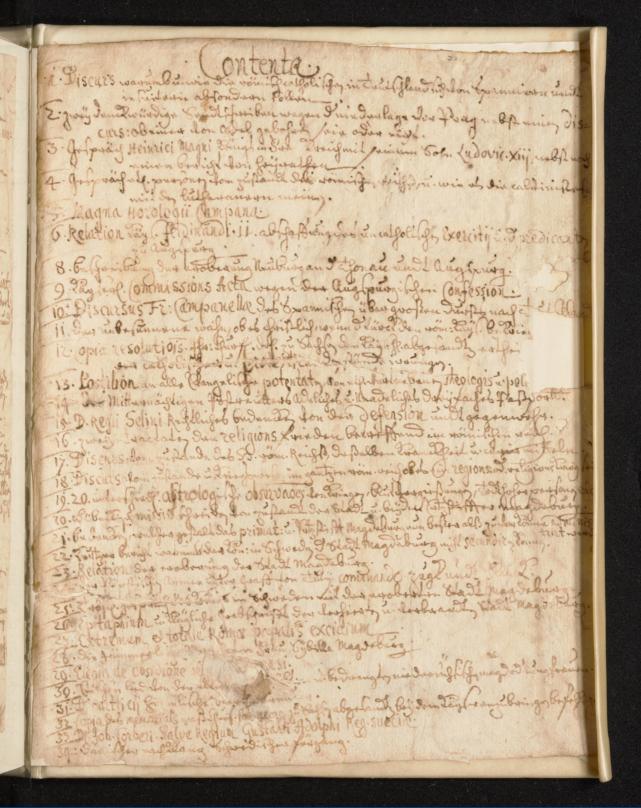




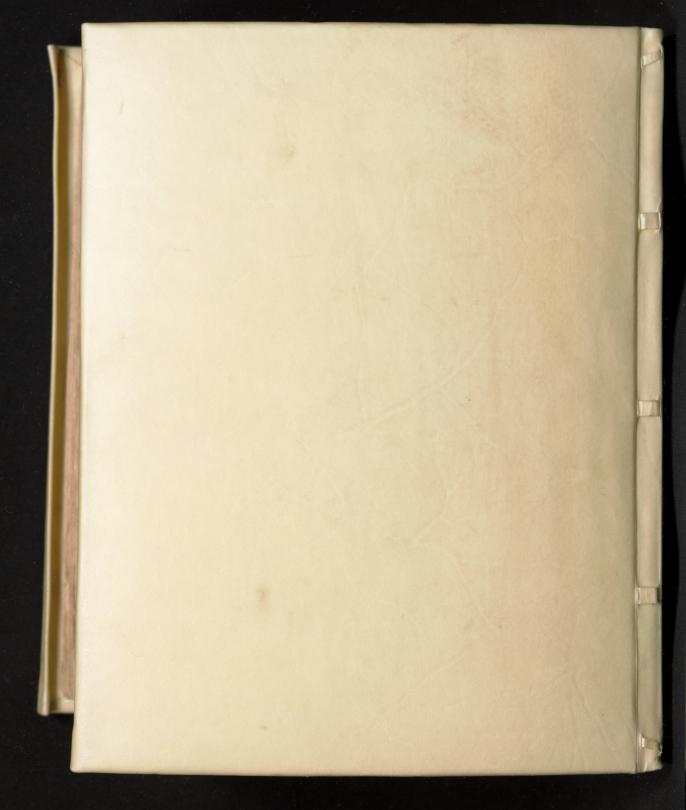














http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn787609099/phys_0016

DFG

